



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-008/19
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 30.10.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	24.09.2019	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	22.10.2019	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	23.10.2019
☒ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten	09.10.2019	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.10.2019
☒ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten	10.10.2019	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☒ Jugendhilfeausschuss	01.10.2019

Beratungsgegenstand:

Jugendförderplan 2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Der Jugendförderplan 2020 wird bestätigt.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat auf der Grundlage des § 24 des ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugend-sozialarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) einen Jugendförderplan zu erstellen. Im Jugendförderplan sind die Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auszuweisen. Der Jugendförderplan setzt sich u. a. aus Transferleistungen an die Träger der freien Jugendhilfe, Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- & Jugendschutz etc. zusammen. Die Ausweisung der Aufwendungen muss sich auf das laufende und folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Jahre darstellen. Die Aufwendungen des örtlichen Trägers i. H. v. 1.759.500,00 € sind ebenfalls Bestandteil des Jugendförderplanes. Die Gesamtaufwendungen von 4.183.900,00 € sind durch 1.033.700,00 € Erträge gedeckt. Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2020 eingestellt.

Im Sinne des § 74 SGB VIII entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Vergabe der Mittel wird die direkte Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit als wichtiger Standortfaktor in der Stadt Cottbus/Chóseebuz anerkannt. Im Jugendförderplan sind die Budgets für die Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie inhaltliche Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz i. S. d. §§ 11-14 SGB VIII aufgeführt. Die Projekte und Maßnahmen unterstützen die Vielfalt, Integration und Toleranz, sind dezentral und offen für alle Kinder und Jugendlichen. Die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit fördert junge Menschen in ihrer Entwicklung, unterstützt sie aktiv beim gesunden Aufwachsen und soll sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen.

Mit dem Jugendförderplan 2020 kann auch weiterhin sichergestellt werden, dass die Angebote und Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der §§ 11-14 SGB VIII ausreichend zur Verfügung stehen. Die Vergabe der Transferleistung aus dem Jugendförderplan wird im Jugendhilfeausschuss mittels seines Beschlussrechtes nach § 71 Abs. 3 SGB VIII umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

4.183.900,00 Aufwendungen

1.033.700,00 Erträge

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2020 aufgenommen

3. Folgekosten: